



EINWOHNERGEMEINDE JENS

Verordnung

für die Erhebung einer Konzessions- abgabe Stromversorgung

Fassung August 2021

Der Gemeinderat Jens erlässt gestützt auf Artikel 3 des Reglements für die Erhebung einer Konzessionsabgabe Stromversorgung der Einwohnergemeinde Jens vom 13.06.2021 folgende Verordnung:

Konzessionsabgabe für die Elektrizitätsversorgung	Artikel 1 Die BKW AG bezahlt der Gemeinde Jens für das Recht auf Benützung des öffentlichen Grundes im Bereich der Elektrizitätsversorgung eine Konzessionsabgabe .
Abgabe	Artikel 2 ¹ Die Abgabe (Hauptverbrauchszähler) beträgt 1,5 Rappen pro Kilowattstunde der aus dem Verteilnetz an Endkundinnen und -kunden ausgespeisten Energie. ² Die Abgabe ist auf maximal Fr. 300.00 pro Jahr und Zähler beschränkt.
Reduzierte Abgabe für steuerbare oder unterbrechbare Verbraucher	Artikel 3 ¹ Die reduzierte Abgabe (zweiter Zähler) für steuerbare oder unterbrechbare Verbraucher (Zusatzprodukte wie bspw. Elektrospeicherheizungen, Wärmepumpen oder Grossboiler) beträgt 0,5 Rappen pro Kilowattstunde der aus dem Verteilnetz an Endkundinnen und -kunden ausgespeisten Energie. ² Die Abgabe ist auf maximal Fr. 96.00 pro Jahr und Zähler beschränkt.
Reduzierte Abgabe für steuerbare oder unterbrechbare Verbraucher	Artikel 4 Diese Verordnung tritt mit der Genehmigung in Kraft.

Der Gemeinderat hat die vorliegende Verordnung für die Erhebung einer Konzessionsabgabe Stromversorgung am 16.08.2021 genehmigt.

EINWOHNERGEMEINDE JENS

Lienhard Marti
Gemeindepräsident

Nancy Meier
Gemeindeschreiberin

Inkraftsetzung

Genehmigung Verordnung durch den Gemeinderat am 16.08.2021 mit sofortiger Inkraftsetzung

Auflagezeugnis

Gestützt auf Art. 45 der kantonalen Gemeindeverordnung (GV) wurde die Inkraftsetzung der Verordnung für die Erhebung einer Konzessionsabgabe Stromversorgung am 26.08.2021 im Nidauer Anzeiger bekannt gegeben.

2565 Jens, 16.08.2021

EINWOHNERGEMEINDE JENS

Nancy Meier

Gemeindeschreiberin